

# GEGÜBERSTELLUNG DER GEPLANTEN MASSNAHMEN IN DEN DEUTSCHEN OSTSEE-NATURSCHUTZGEBIETEN

Im Folgenden werden die seitens der Bundesregierung vorgeschlagenen Naturschutz-Maßnahmen für die Naturschutzgebiete (NSGs) Fehmarnbelt, Kadetrinne und Pommersche Bucht / Rönnebank aufgeführt. Gegenübergestellt sind die naturschutzfachlichen Forderungen der Umweltverbände gemäß deren [schriftlicher Stellungnahme vom 31.08.2020](#) zur Kommentierung der Entwürfe der Managementpläne für die Schutzgebiete.



 **RETTET DIE  
SCHWEINSWALE**

WHALE AND  
DOLPHIN  
CONSERVATION  
**WDC**

Geplante Maßnahmen der Bundesregierung	Forderungen der Umweltverbände
<b>Allgemein</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 50 Prozent der Meeresschutzgebiete müssen frei von jeglichen Nutzungen sein</li> <li>• Die Managementpläne müssen entsprechende Zonierungskonzepte erarbeiten, dabei das strategische Zusammenwirken unterschiedlicher Rechtsregimes und Prozesse vorgeben und zusammenführen</li> </ul>
<b>Schifffahrt (M.1.)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung der NSGs bei der Fortschreibung des Raumordnungsplans für die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle drei NSGs sollen als <i>Vorranggebiete für Naturschutz</i> behandelt werden, d.h. dass auch die Schifffahrt in diesen Gebieten (vor allem im Fehmarnbelt und in der Kadetrinne, die aktuell vollständig in einem <i>Vorranggebiet für Schifffahrt</i> liegen) entsprechend reguliert werden muss</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Navigationshinweise für die Seeschifffahrt im NSG „Fehmarnbelt“</li> </ul>	
<b>Beifang (M.2.)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Untersuchung von Auswirkungen der Berufsfischerei auf Schutzgüter des NSGs und Entwicklung ökosystemgerechter Fangmethoden, zum Einsatz in der erlaubten Fischerei im NSG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Meldung von Beifängen von Nichtzielarten, insbesondere Meeressäugern, sollte verpflichtend gemacht werden</li> <li>• Methoden zum Beifang-Monitoring müssen generell bei allen Fischereifahrzeugen Anwendung finden, unabhängig von deren Größe</li> <li>• Verpflichtende Erfassung der Netzlänge / -höhe sowie Stellzeit für alle Fischereifahrzeuge</li> <li>• Entwicklung und Etablierung alternativer, umweltverträglicher, Beifang-vermeidender Fangmethoden; Diese sollen Vorrang haben vor umweltschädigenden Methoden (wie z.B. Grundschleppnetze, Stellnetze, etc.)</li> </ul>
<b>Lärm (M.3.)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Untersuchung der Auswirkungen der Berufsschifffahrt und Prüfung der Möglichkeiten ihrer schutzweckverträglichen Gestaltung im NSG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen, die den Einfluss der Schifffahrt auf die Schutzgüter effektiv reduzieren: (1) angepasste Schifffahrtsrouten, die die räumliche Überschneidung mit dem NSG minimieren; (2) verbindliche Regelungen für Geschwindigkeitsbegrenzungen; (3) leisere Schiffe</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzzweckverträgliche Gestaltung der Sportschifffahrt im NSG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot von Speedbootrennen und anderen Aktivitäten mit schnell fahrenden Schiffen innerhalb der gesamten NSGs</li> <li>• Sperrzonen für Sportboote, sowie für Freizeitfischerei, innerhalb der NSGs; sowie maximale Anzahl von Sportbooten in den erlaubten Zonen</li> <li>• Außerhalb der gesperrten Zonen müssen Geschwindigkeitsbegrenzungen implementiert werden</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgutbezogenes Management zur Lärmreduzierung im NSG: die Erarbeitung, Bewertung und Kategorisierung von schutzgutbezogenen Grenzwerten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelungen für den Einsatz von Sonargeräten/Fish-Findern</li> <li>• Reduktion der Schallintensität an der Quelle (Vorsorgeprinzip)</li> <li>• Für alle unvermeidbaren, lärmintensiven Aktivitäten muss eine Pufferzone von 20 km um die Schutzgebiete eingerichtet werden</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung naturschutzfachlicher Anforderungen an die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im NSG und Prüfung weiterer Möglichkeiten zur Reduzierung von Schalleinträgen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In den NSG muss der Vorrang beim Naturschutz liegen und damit die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen untersagt werden</li> <li>• Der Einsatz von Schallkanonen innerhalb und um Schutzgebiete herum muss untersagt werden, alternative Technologien müssen im Gegenzug entwickelt, erprobt und gefördert werden</li> <li>• Für die Aufsuchung von Öl und Gas im Umfeld der Schutzgebiete muss eine Pufferzone von 20 km um die Schutzgebiete eingerichtet werden</li> </ul>
<b>Alllasten, Abfall und Schadstoffe (M.4.)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung der Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch Kampfmittelalllasten und deren Beseitigung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In und um die Schutzgebiete dürfen keinerlei Sprengungen stattfinden</li> <li>• Wo Sprengungen stattfinden müssen, bedarf es des Einsatzes aller zur Verfügung stehenden Schallminderungsmaßnahmen (u.a. doppelter Blasenschleier)</li> <li>• Während der besonders sensiblen Zeiten von Schutzgütern dürfen <i>keinerlei</i> Sprengungen genehmigt werden</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung des Risikos eines Havariebedingten Eintrags von Schadstoffen in das NSG</li> </ul>	
<b>Kooperation und Kommunikation (M.6.)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kooperation zwischen dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und Fischereiforschungsinstituten zur Verbesserung der Verträglichkeit der Fischerei mit dem Schutzzweck</li> <li>• Einrichtung „Runder Tische“; Dialog mit Fischerei-, Angler- und Naturschutzverbänden zur Verbesserung der Verträglichkeit der Fischerei mit dem Schutzzweck</li> </ul>	

## Überwachung und Kontrolle (M.7.)

- Entwicklung und Etablierung eines gebietsbezogenen Nutzungs-Monitorings im NSG und seinem nahen Umfeld

- Darstellung von Nutzungen, Aktivitäten und Eingriffen sowie von Ergebnissen des marinen Monitorings im NSG und dessen nahem Umfeld

- Verpflichtung zur Führung eines elektronischen Logbuchs
- Remote-Monitoring per Video (CCTV) als bevorzugte Technologie handhaben
- Alle Maßnahmen müssen für alle Fischereifahrzeuge gelten
- Monitoring muss auch außerhalb der NSGs erfolgen
- Stellnetze müssen großflächig vermieden und durch alternative Fischereimethoden ersetzt werden (anstatt sich auf die Verminderung des Fischereiaufwandes zu fokussieren)

- Die für das Management der NSG zuständige Behörde (BfN) sollte zusätzlich Erkenntnisse über Fischereiaktivitäten bzw. jegliche Schiffsbewegungen via AIS (Automatic Identification System) erheben

- Erstellung und Aktualisierung einer kartografischen Darstellung der verschiedenen Nutzungen in NSGs; Dies bietet die Gelegenheit, räumliche Überlagerungen abzubilden und damit besser bewerten zu können

- Das BfN muss als verantwortliche Verwaltungs- und Vollzugsbehörde sofort materiell, personell und strukturell gestärkt werden (Kapazitäten ausbauen), um die Umsetzungsschritte „so zeitnah wie möglich und notwendig“ einzuleiten; Ebenso muss das BfN ein wirksames Schutzgebietsmanagement entwickeln und dieses in der Ressortabstimmung durchsetzen

